

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1078/2023/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.08.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	25.09.2023	öffentlich

Fortschreibung bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Heist hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Heist beschlossen.

Dieser Lärmaktionsplan wurde aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union aufgestellt. Die EU hat mit dieser Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.

Wesentliche Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Bewertung dieser Lärmkarten
- Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit konkreten Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Dabei sind die Aufgaben der Gemeinde die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen. Lärmaktionspläne sind aufgrund des Lärmschutzes aufzustellen und regelmäßig alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen fortzuschreiben bzw. zu überprüfen.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht werden sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Die Gemeinde ist

gemäß § 47 e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Der am 25.09.2018 von der Gemeindevertretung Heist beschlossene Lärmaktionsplan ist nunmehr zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heist liegt an der Bundesstraße 431 und ist somit von einer Lärmquelle betroffen.

Auch kann die Gemeinde das Naturschutzgebiet „Tävsmoor/Haselauer Moor“ als „ruhiges Gebiet“ ausweisen. Der Schutzzweck laut Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Tävsmoor/Haselauer Moor“ vom 18.04.1995 ist es, die Natur für dieses Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten.

Bei der nun anstehenden Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Vorgaben über die Art der Durchführung gibt es nicht, jedoch besteht eine Nachweispflicht. Die Verwaltung empfiehlt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, in dieser Zeit können Stellungnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Stellungnahmen können dabei bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist eingereicht werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen muss der Lärmaktionsplan beschlossen und bekanntgemacht werden.

Informationen sind auch auf der Amtshomepage unter www.amt-gums.de verfügbar.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heist beschließt, den beigefügten Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Heist für einen Monat öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Neumann

Anlagen:

Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Heist

